

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6059, 14/6102 Nr. 1. –**

Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV)

A. Problem

Die Biomasseverordnung regelt für den Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), welche Stoffe als Biomasse gelten, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und welche Umweltaanforderungen bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse einzuhalten sind.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 EEG bedarf die Verordnung auch der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P.

C. Alternativen

Zustimmung zur Verordnung in geänderter Fassung (siehe Bericht).

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 14/6059 zuzustimmen.

Berlin, den 30. Mai 2001

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Monika Ganseforth
Berichterstatlerin

Cajus Caesar
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatlerin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Monika Ganseforth, Cajus Caesar, Dr. Reinhard Loske, Birgit Homburger und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 14/6059 wurde mit Überweisungs-Bundestagsdrucksache 14/6102 Nr. 1 vom 17. Mai 2001 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. empfohlen, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat einstimmig bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der F.D.P. empfohlen, der Verordnung zuzustimmen.

II.

Die Biomasseverordnung regelt für den Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), welche Stoffe als Biomasse gelten, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und welche Umweltaanforderungen bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse einzuhalten sind.

Der Erstfassung der Verordnung hatte der Deutsche Bundestag in seiner 114. Sitzung am 6. Juli 2000 mit Änderungsmaßnahmen zugestimmt (Bundestagsdrucksachen 14/3489 und 14/3801). Sie bezogen sich auf den Einsatz von belastetem Altholz. Die diesbezüglichen Regelungen wurden modifiziert. So wird nunmehr bei der Genehmigung der Anlagen eine Übererfüllung von Umweltaanforderungen verlangt, d. h. es gelten die Anforderungen der 17. BImSchV, jedoch ohne die sog. Mischungsregel (vgl. § 5 Abs. 2). Aus Gründen des Bestandsschutzes gilt dies allerdings nicht für Altanlagen. Weiterhin müssen große Anlagen anspruchsvolle Mindestwirkungsgrade erfüllen, wenn die Anlage überwiegend im Kondensationsbetrieb genutzt wird (vgl. § 5 Abs. 3). Schließlich wird Altholz, bei dem die Beseitigung der Schadstoffe im Vordergrund steht, nunmehr auch für Altanlagen ausgeschlossen (vgl. § 3 Nr. 4).

Eine weitere Änderung in Bezug auf den Einsatz von Altholz betrifft die bereits im Entwurf der Verordnung vom 29. Mai 2000 enthaltene Dreijahresfrist. Diese bezieht sich nicht mehr auf die Inbetriebnahme der Anlagen, sondern auf die Erteilung der Betriebsgenehmigung (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2). Dadurch erhalten Investoren einen verlässlicheren Rahmen.

Darüber hinaus wurde gegenüber dem Entwurf der Verordnung vom 29. Mai 2000 vor dem Hintergrund der BSE-Krise eine Regelung über den Einsatz von Tierkörpern, Tiermehl und ähnlichen Produkten aufgenommen. Diese werden nicht als Biomasse im Sinne der Verordnung anerkannt, wenn sie nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz in

Tierkörperbeseitigungsanlagen zu beseitigen sind. Im Verordnungsentwurf vom 29. Mai 2000 war hierzu keine Regelung enthalten, da solche Stoffe nicht zur energetischen Verwendung in der Diskussion waren.

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 der Verordnung zugestimmt (Bundesratsdrucksache 209/01 – Beschluss).

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung auf Bundestagsdrucksache 14/6059 in seiner Sitzung am 30. Mai 2001 beraten.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde ausgeführt, mit der Biomasseverordnung werde geregelt, welche Stoffe im Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) als Biomasse anzusehen seien, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen und welche Umweltaanforderungen bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse einzuhalten seien. Die Nutzung von Biomasse als Energieträger sei ein wichtiger Baustein der Energiewende, der noch viel stärker als bislang genutzt werden könne.

Der Erstfassung der Verordnung mit den Änderungsmaßnahmen des Deutschen Bundestages (s. Bundestagsdrucksache 14/3801) habe der Bundesrat nicht zugestimmt. Streitpunkt seien die belasteten Althölzer der Kategorie III. und IV. gewesen, für deren Verbrennung man die Förderung durch das EEG weitgehend habe ausschließen wollen. Nun sei ein gangbarer Kompromiss gefunden worden, nach dem diese Hölzer in die Förderung einbezogen würden, wenn die 17. BImSchV und eine Reihe weiterer zusätzlicher Auflagen eingehalten würden.

Was den Antrag der Fraktion der F.D.P. (s. Anlage) anbelange, so passe deren Forderung nach Einbeziehung der Tiermehle in die Biomasseverordnung nicht zu ihrer vielfach verkündeten Position der Ablehnung des EEG, in der immer von einer zu großen Förderung dieser Energieträger die Rede sei. Einer energetischen Verwertung dieses Stoffes ohne zusätzliche Förderung stehe nichts entgegen. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass eine weitere Verzögerung der Entscheidung zur Biomasseverordnung, wie sie eine Zustimmung zu dem Änderungsantrag wegen der erneuten Befassung des Bundesrates auslösen würde, gerade im Hinblick auf die bereits angekündigten Investitionen nicht zu verantworten sei.

Von Seiten der **Fraktion der F.D.P.** wurde dar gelegt, die grundsätzlichen Bedenken, die man bei der Erstberatung der Biomasseverordnung auch hier im Umweltausschuss erhoben habe, würden durch die nun vorgenommenen Änderungen in keiner Weise behoben. So habe man beispielsweise schon damals darauf hingewiesen, dass diese Verordnung eine Art Positivliste für zu fördernde Energieträger enthalte, die immer wieder nach neuestem technischen Stand zu korrigieren sei. Das dieser Verordnung zugrunde liegende EEG

halte man für eine Regelung, die sowohl Preise wie auch die Technik vorgebe und damit zu einer Fehlallokation von Mitteln führe.

Den eigenen Änderungsantrag (s. Anlage) lege man u. a. deshalb vor, weil sich die Bundesregierung geweigert habe, sich an der Finanzierung der im Zusammenhang mit der BSE-Problematik anfallenden großen Mengen von Tiermehl finanziell auf anderem Wege zu beteiligen. Tiermehle gehörten zur Biomasse. Es sei weder aus ökologischen noch aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich, diesem Stoff die Aufnahme in die Verordnung zu verweigern. Das Argument, die Abänderung der Verordnung führe zu einer Verzögerung, sei schon deshalb nicht stichhaltig, da seit der Erstbefassung mit der Verordnung mehr als ein Dreivierteljahr verstrichen sei und somit eine Berücksichtigung dieser Stoffe sehr wohl hätte stattfinden können.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde festgestellt, das EEG sei eines der großen Reformprojekte der neuen Bundesregierung, das dazu führen werde, dass die Nutzung dieser Energien stark zunehmen werde. Die nun vorliegende Biomasseverordnung biete die Möglichkeit, in diesem Teilbereich einen ähnlichen Boom zu erzeugen, wie es bereits bei der Windenergie gelungen sei. Insbesondere für den ländlichen Raum sei dies von großer Bedeutung. Man gehe davon aus, dass sich bis zum Jahre 2010 die CO₂-Emissionen um ca. 5 bis 10 Millionen t pro Jahr durch diese Maßnahme reduzieren ließen. Was den Antrag der Fraktion der F.D.P. (Anlage) anbelange, so sei grundsätzlich gegen die energetische Nutzung von Tiermehl nichts einzuwenden, wenn die immissionsschutzrechtlichen und die aus Gesundheitsgründen erforderlichen Vorkehrungen getroffen würden. Nun die Stromkunden aber die Folgen der BSE-Krise bezahlen zu lassen, passe nicht zu den sonst z. B. im Zusammenhang mit der deutschen Kohleförderung von dieser Partei erhobenen ordnungspolitischen Forderungen.

Von Seiten der **Fraktion der PDS** wurde vorgetragen, die Einbeziehung belasteter Hölzer durch die Biomasseverordnung in die Förderung des EEG werde von den Umweltverbänden nach wie vor abgelehnt. Auch selbst halte man sie für sehr problematisch. Auf der anderen Seite müsse berücksichtigt werden, dass diese Hölzer anderenfalls wieder in den Stoffkreislauf zurückgingen und erneut zu Produkten wie Spanplatten etc. verarbeitet würden. Insofern sei der nun gewählte Weg besser, zumal ergänzend zu den Regelungen der 17. BImSchV weitere immissionsschutzrechtliche Verschärfungen bei der energetischen Verwertung vorgenommen worden seien. Wichtig sei allerdings, unbedingt

darauf zu achten, dass die entsprechenden Grenzwerte auch eingehalten würden und eine hinreichende Überwachung und Kontrolle der Anlagen statfinde. Die Menschen in der Umgebung solcher Anlagen hätten einen Anspruch darauf, dass hier gründlich vorgegangen werde.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde festgestellt, man habe selbst ein besonderes Interesse daran, dass die nun bereits seit längerem angekündigten Investitionen in diesem Bereich auch die erforderliche rechtliche Grundlage bekommen. Von daher sei es wichtig, dass man die Beratungen zur vorliegenden Biomasseverordnung nun endlich abschließe. Schon in der Vergangenheit habe man sich selbst mehrfach dafür ausgesprochen, im Bereich Biomasse zu einer Förderung zu kommen, da die energetische Nutzung z. B. von Holz sinnvoll sei. Was die Althölzer anbelange, so lege man Wert darauf, dass immissionsschutzrechtlich gesehen die gleichen Auflagen wie bei anderen Anlagen bestünden. Die in der jetzt vorliegenden Verordnung hierzu vorgenommenen Regelungen halte man für sinnvoll. Kritisch anzumerken sei allerdings, dass die Verordnung derzeit keinen Inflationsausgleich vorsehe und die Zufeuerung von Biomasse in konventionellen Kraftwerken, wie sie z. B. im Zusammenhang mit Rapschrot angezeigt sei, nicht bezuschusst werde.

Für den Antrag der Fraktion der F.D.P. (Anlage) hege man gewisse Sympathie. Man werde aber der vorliegenden Verordnung, auch wenn dieser Antrag keine Mehrheit finde, zu stimmen.

Von Seiten der Vertreterin der **Bundesregierung** wurde darauf hingewiesen, dass durch die Entschädigung bei erkrankten Tieren und die Kaufaktionen sehr wohl von Seiten des Bundes Finanzhilfen im Zusammenhang mit der BSE-Krise gegeben worden seien. Was das weitere Verfahren im Zusammenhang mit Tiermehl anbelange, so sei auf die Entschließung des Bundesrates hinzuweisen, der die Bundesregierung aufgefordert habe, für den Bereich der Biomasse tierischer Herkunft innovative Verfahren voranzubringen und hierzu Mitte des Jahres 2002 einen Bericht vorzulegen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P., den Antrag der Fraktion der F.D.P. (Anlage) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung – Bundestagsdrucksache 14/6059 – zuzustimmen.

Berlin, den 30. Mai 2001

Monika Ganseforth
Berichterstatlerin

Cajus Caesar
Berichterstatler

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatler

Birgit Homburger
Berichterstatlerin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatlerin

Anlage: Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. (A.-Drs. 14/559**)

Anlage

29. Mai 2001

**DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
14. Wahlperiode**

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
14. Wahlperiode

A.-Drs. 14/559**

Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P.

**Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse
(Biomasseverordnung – BiomasseV)
– Drucksache 14/6059 –**

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Entwurf einer Biomasseverordnung der Bundesregierung sieht für tierische Abfälle, die keine Ausnahmeregelung nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz erhalten, keine Vergütung nach dem EEG vor. In der Praxis wird das dazu führen, dass große Mengen an Tiermehlen – trotz ihres vorhandenen energetischen Potentials – entsorgt werden müssen. Tiermehle werden so aus dem Kreislauf der Erzeugung von Strom aus Biomasse im Rahmen der Biomasseverordnung herausgelöst und müssen zu entsprechenden Kosten entsorgt werden.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die Biomasseverordnung in § 2 (Anerkannte Biomasse) um den Punkt Tiermehle zu ergänzen. Dementsprechend muss in § 3 (nicht als Biomasse anerkannte Stoffe) Punkt 9 gestrichen werden.

